LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Geltungsbereich

Für Weilerzone und Gestaltungsplan

Bestehende Bauten

Für Um-, An- oder Ersatzbauten gelten die kommunalen Zonenvorschriften der Weilerzone

Verkehrsfläche / Parkplätze

Privater Bereich

Vorwiegend begrünte Fläche
Gärten etc.

Einzelbaum

Gebäudelinie

Bestimmt die maximale Gebäudeabmessung, darf unterschritten werden

Bepflanzter Grünstreifen

Diese sind als Grünfläche anzulegen und im Sinne eines Sichtschutzes zu bepflanzen.

Baubereich für Nebengebäude

Für An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Vorschriften für die Gestaltung gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen

Baubereich für Hauptgebäude

Geschosszahl	max. 2 G
Gebäudehöhe	max. 6.00 m
Gebäudelänge	max. 35.0 m

Dachgestaltung: Erlaubt sind Steildächer von min. 35° Neigung. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten

Die Nutzung und Gestaltung der Baubereiche richtet sich nach den kommunalen Zonenvorschriften für Weilerzone

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren aesthetischen Lösung, geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, sofern das Konzept erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.